

Az.: 3 C 14/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Gemeinde Gornau
vertreten durch die Bürgermeisterin
Rathausplatz 5, 09405 Gornau

- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Unwirksamkeit der Straßenreinigungssatzung
hier: Normenkontrolle

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein sowie die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 15. September 2016

für Recht erkannt:

§ 3 Abs. 2 der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Gemeinde Gornau (Straßenreinigungssatzung) vom 19. September 2011 wird für unwirksam erklärt.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Antragsteller wendet sich gegen die Satzung der Antragsgegnerin über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Gemeinde Gornau (Straßenreinigungssatzung - StrRS) vom 19. September 2011.
- 2 Der Antragsteller ist mit seinem Nebenwohnsitz unter der Anschrift D..... Straße 22 in G..... gemeldet. Das Grundstück befindet sich - vom Dorfkern aus gesehen - auf der rechten Seite der D..... Straße. Die Gebäude an dieser Straßenseite sind durch eine ca. 1,50 m breite, mit feinkörnigem Kies befestigte Fläche von der Straßenfläche getrennt. Auf der gegenüber liegenden Straßenseite wurde im Jahr 2011 ein Gehweg errichtet. Eingangs der Einmündung der D..... Straße in die Chemnitzer Straße befindet sich ein Ärztehaus, ein Pflegeheim und ein Café. Diesen gegenüber befindet sich eine Parkanlage. Die Gehwegreinigung wird dort im Wechsel zwischen den Betreibern der vorgenannten Einrichtungen und der Antragsgegnerin durchgeführt. Die D..... Straße endet an einem Feld.
- 3 Der Antragsteller beerbte zusammen mit Frau B..... am 6. August 2013 die frühere Eigentümerin des Grundstücks, Frau H..... Der Antragsteller ist von der

Miteigentümerin bevollmächtigt worden, u. a. das Verfahren gemäß § 47 VwGO für die Erbengemeinschaft führen zu können.

- 4 Der Gemeinderat der Antragsgegnerin beschloss am 19. September 2011 die verfahrensgegenständliche Straßenreinigungssatzung (Beschluss 163/11). In der Gemeinderatssitzung waren neun von 15 Gemeinderatsmitgliedern anwesend (Bürgermeisterin und acht Gemeinderäte). Hiervon stimmten sechs Gemeinderatsmitglieder für die Straßenreinigungssatzung, ein Mitglied stimmte dagegen, zwei Mitglieder enthielten sich. Zwei der anwesenden Gemeinderäte waren selbst Anlieger einer nur einseitig mit einem Gehweg bebauten Straße in Gornau. Die Straßenreinigungssatzung wurde am 19. Oktober 2011 im Amtsblatt der Antragsgegnerin bekannt gemacht.

- 5 Die Straßenreinigungssatzung enthält u.a. folgende Regelungen:

"§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 bis 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen(..)
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. (...)

§ 2 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, (...) sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Kalenderwoche zu Kalenderwoche. Sie beginnt jährlich neu bei dem

Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

- (4) Bei einseitigen Gehwegen sind die Straßenanlieger beider Seiten wechselseitig, jeweils an den geraden (Anlieger am Gehweg) und ungeraden (Anlieger gegenüber dem Gehweg) Kalenderwochen gemäß § 1 verpflichtet. Sie beginnt jährlich entsprechend Abs. 3 bei dem Verpflichteten, der unmittelbar am Gehweg anliegt.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße (...) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte, selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen (...) und in verkehrsberuhigten Bereichen (...) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,5 Meter (§ 51 Abs. 3 SächsStrG). Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u. ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für die gemäß Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.
- (3) Friedhofs-, Kirch- und Schulwege sowie sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (4) (...)

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile = Gehwege) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen. (...)

§ 5 Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Straßenanlieger haben bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. (...)
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 5 genannten Flächen aufzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser ablaufen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von 1,0 Meter zu räumen. Die zu räumende Fläche darf nicht

beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche. (...)
- (4) Die Verpflichteten nach § 2 haben rechtzeitig für einen entsprechenden Vorrat an Streugut zu sorgen und die notwendigen Räumgeräte bereitzustellen. Von der Gemeinde oder anderen Baulastträgern bereitgestelltes Streugut dient nur der Selbsthilfe der Kraftfahrer auf öffentlichen Straßen und Wegen. Eine anderweitige Entnahme und Verwendung ist nicht gestattet. (...)

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eis-glätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 22:00 Uhr.

§ 8 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann. (...)"

- 6 Der Antragsteller hat am 13. September 2012 einen Normenkontrollantrag gegen die Straßenreinigungssatzung erhoben. Mit Urteil vom 21. März 2014 - 5 C 27/12 - hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts auf den Antrag hin § 3 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung für unwirksam erklärt, im Übrigen aber den Antrag abgelehnt. Auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Antragstellers hin hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 15. Juli 2015 das angefochtene Urteil gemäß § 133 Abs. 6 VwGO aufgehoben und den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen (- 9 BN 1.15 -, juris). Das erkennende Gericht - so das Bundesverwaltungsgericht - sei wegen eines Verstoßes gegen den Geschäftsverteilungsplan i. S. v. § 138 Nr. 1 VwGO nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem vorbezeichneten Beschluss darüber hinaus festgestellt, es liege auf der Hand und bedürfe keiner revisionsgerichtlichen Klärung, dass der Bund im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit für das Straßenrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG) keine Regelungen getroffen habe, die landesrechtliche Bestimmungen über eine

im Rahmen der Zumutbarkeit den Anliegern auferlegte Straßenreinigungspflicht ausschließen. Darüber hinaus habe sich das Obergerverwaltungsgericht mit seinem Rechtssatz, dem Allgemeininteresse sei dadurch hinreichend Rechnung getragen worden, dass den Straßenanliegern die Reinigung der Fahrbahnfläche nicht auferlegt worden sei, sondern allein die Reinigung und Räumdung der Gehwege, nicht in Widerspruch zu seinem Urteil vom 7. April 1989 (- 8 C 90.87 -, juris) gesetzt. Schließlich hat es daran festgehalten, dass es in seinem vorbezeichneten Urteil vom 7. April 1989 auch entschieden habe, dass der Gleichheitssatz dem Ortsgesetzgeber für die Bewertung des Allgemeininteresses weitreichende Entscheidungsfreiheit lasse.

- 7 Zur Begründung hat der Antragsteller vor dem 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts zunächst vorgetragen, er sei Eigentümer des Grundstücks. Sein Rechtsschutzbedürfnis bestehe darin, dass er bei Ungültigerklärung der Norm einen tatsächlichen Vorteil habe, weil er dann die Reinigungspflichten nicht erbringen müsse.
- 8 Die Straßenreinigungssatzung sei rechtswidrig, weil befangene Gemeinderatsmitglieder an ihrem Beschluss mitgewirkt hätten. Zumindest die beiden Gemeinderatsmitglieder, welche Anlieger an einer Straße mit einseitigem Gehweg seien, hätten Vor- oder Nachteile i. S. v. § 20 Abs. 1 SächsGemO, weil sie im wöchentlichen Turnus entweder von der Reinigung des einseitigen Gehwegs befreit oder hierzu verpflichtet würden, was vor Bekanntmachung der Satzung nicht der Fall gewesen sei. Ein individuelles Sonderinteresse der beiden Gemeinderäte sei zu bejahen, weil vor Erlass der Straßenreinigungssatzung derjenige Grundstückseigentümer, der nicht unmittelbar Anlieger eines einseitigen Gehwegs gewesen sei, zu dessen Beräumung oder Reinigung überhaupt nicht verpflichtet gewesen sei. Die Regelung des § 20 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO sei nicht einschlägig. Es gehe nicht um Gruppeninteressen. Vielmehr seien die Folgen der Entscheidung so individualisierbar, dass sie sich auf den einzelnen Mandatsträger zuspitzten und dieser als Adressat anzusehen sei. Die Bildung einer Bevölkerungsgruppe sei schon deshalb auszuschließen, weil die Bebauung mit einseitigen Gehwegen in der Gemeinde verschwindend gering sei. Zudem fehle es an im Wesentlichen identischen Interessen oder Interessenbündeln, weil sich die Interessen der unmittelbaren Gehweganlieger und der Anlieger der gegenüberliegenden Seite diametral entgegenstünden. Im Sächsischen Straßengesetz gebe es keine Rechts-

grundlage für die Übertragung der Straßenreinigung bei einseitigen Gehwegen auf das nicht unmittelbar angrenzende Grundstück. Die Vorschrift des § 51 SächsStrG komme als Ermächtigung nicht in Betracht, weil sie verfassungswidrig sei. Die Regelung sehe vor, dass sämtliche Straßenreinigungspflichten nach den § 51 Abs. 1 bis Abs. 3 SächsStrG auch für Bundesstraßen auf die Eigentümer und Besitzer der erschlossenen Grundstücke übertragen werden könnten. Es sei jedoch verfassungsrechtlich unzulässig, die durch das Allgemeininteresse verursachten Kosten insbesondere an den von der Vorschrift auch umfassten Bundesstraßen auf die Anlieger abzuwälzen. Zudem verstoße § 51 SächsStrG gegen das Übermaßverbot, weil die Reinigungskosten, welche den Anliegern übertragen werden könnten, nach oben hin keine Begrenzung erführen. Es sei denkbar, dass die Anlieger bei einem Unfall Spezialfirmen mit der Reinigung beauftragen müssten. Selbst dann, wenn § 51 SächsStrG verfassungsgemäß sein sollte, ermächtige diese Regelung nicht zu den Verpflichtungen, Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig zu bestreuen und Streugut und Räumgeräte vorrätig zu halten, wie es in § 6 Abs. 1 und § 6 Abs. 4 StrRS vorgesehen sei. Auch wenn eine wirksame Ermächtigung bestünde, sei die Straßenreinigungssatzung rechtswidrig, weil das Allgemeininteresse an der Straßennutzung nicht berücksichtigt werde. Die Regelung in § 4 Abs. 1 StrRS verstoße gegen das Übermaßverbot, weil die vollständige Straßenreinigung für alle Straßen, mit Ausnahme von Bundesautobahnen, auf die Anlieger übertragen worden sei. § 4 Abs. 1 StrRS sei so auszulegen, dass sämtliche Reinigungsarbeiten, auch die Beseitigung von Öl, Fremdkörpern und verlorener Lkw-Ladungen den Anliegern auferlegt würden. Eine Einschränkung der Reinigungspflicht sei § 17 SächsStrG nicht zu entnehmen. Die Straßenreinigungssatzung sei in § 2 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 nicht hinreichend bestimmt, da nicht erkennbar sei, ob der rechts- oder linksseitige Anlieger bei einseitigen Gehwegen zur Reinigung verpflichtet sei. Es sei nicht bestimmbar, ab welchem Umfang des Unkrautbewuchses, der Verunreinigung und der Belaubung die Reinigungspflicht beginne. Zudem verstoße § 2 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 3 StrRS gegen Art. 3 GG, weil der unmittelbare Gehweganlieger besondere Vorteile habe und der mittelbare Anlieger benachteiligt werde. Die Regelung in § 5 Abs. 3 StrRS führe dazu, dass der mittelbare Anlieger seine Einfahrt in einer Breite von einem Meter jede Woche zu räumen habe, der unmittelbare Anlieger jedoch nur alle zwei Wochen, da der mittelbare Anlieger in der anderen Woche den kompletten Gehweg - einschließlich der Einfahrt - zu beräumen habe. Auch verletze § 2 Abs. 4 StrRS insoweit den Gleich-

heitssatz aus Art. 3 GG, als jedes Jahr die Reinigungspflicht beim unmittelbaren Anlieger beginne. Dies habe zur Folge, dass je nach Jahreswochenanzahl der unmittelbare Anlieger zwei Wochen hintereinander verpflichtet sein könne. Die Regelung in § 3 Abs. 2 StrRS verletze den Gleichheitssatz, weil bei Straßen ohne Gehweg eine beidseitige Räumung und bei Straßen mit nur einem Gehweg eine einseitige Räumung erfolge.

- 9 Nach Aufhebung und Zurückverweisung durch das Bundesverwaltungsgericht trägt der Antragsteller ergänzend vor, es fehle entgegen der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts die Gesetzgebungskompetenz. Die Satzung sei auch deshalb unwirksam, weil sie einseitige Gehwege erfasse, die rechtlich keine Gehwege darstellten. Zumindest bei nicht durch Erhebungen oder sonstige Abgrenzungsmaßnahmen abgehobenen Straßenseitenstreifen handele es sich um Schrammbords, nicht aber um Gehwege. Die Satzung sei insoweit unbestimmt. Da sich die Bevölkerungsgruppe mit gemeinsamen Interessen auf diejenigen Anlieger beschränke, die Anlieger einer Straße mit Gehweg im Rechtssinne seien, liege zumindest dann keine Bevölkerungsgruppe i. S. v. § 20 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO vor, wenn es sich bei den Schrammbords nicht um Gehwege handele. Denn dann handle es sich bei der Bevölkerungsgruppe, die von einseitigen Gehwegen betroffen sei, nur um einen ganz geringen Bruchteil der Straßenanlieger. Die Satzung verstoße zudem gegen Art. 3 GG, da sie das Allgemeininteresse nicht berücksichtige. In der einseitig mit einem Gehweg bebauten D..... Straße lägen ein Ärztehaus, ein Pflegeheim und ein Café. Der Gehweg werde nahezu ausschließlich von Nichtanliegern benutzt. Die reinigungspflichtigen Privatanlieger hätten bei Unfällen gerade mit alten Menschen ein hohes Risiko, wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen zu werden. Dies werde von der Satzung nicht berücksichtigt. Die durch die Auferlegung der Verkehrssicherungspflicht mögliche unbegrenzte Haftung ließe sich durch eine Haftpflichtversicherung nicht vollumfänglich absichern und verstoße daher gegen das Übermaßverbot. Da in der Satzung nicht im Einzelnen festgelegt sei, wann die Reinigungspflicht bestehe, sei nicht klar, ab wann Schmutz und Unkrautbewuchs zu entfernen sei. Dies verstoße gegen das Bestimmbarkeitsgebot.

- 10 Der Antragsteller beantragt,

die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Gemeinde Gornau - Straßenreinigungssatzung - vom 19. September 2011 mit Ausnahme des § 9 StrRS für unwirksam zu erklären.

11 Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

12 Die Antragsgegnerin hat vor dem 5. Senat des Sächsischen Obergerichts zunächst vorgetragen, der Antragsteller habe keine Antragsbefugnis. Er habe eine vermeintliche Verletzung seiner subjektiven Rechte nicht substantiiert vorgetragen. Bei der Beschlussfassung zur Straßenreinigungssatzung hätten keine befangenen Gemeinderatsmitglieder mitgewirkt. Den beiden Gemeinderatsmitgliedern, die zugleich Eigentümer von Grundstücken an Straßen mit einseitigem Gehweg seien, entstünden weder Vor- noch Nachteile aus der Reinigung im wöchentlichen Turnus. Sei seien in gleicher Weise von der mit der Satzung eingeführten Reinigungspflicht betroffen wie alle anderen Grundstückseigentümer. Diese seien als Bevölkerungsgruppe i. S. v. § 20 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO zu betrachten. In § 51 Abs. 5 SächsStrG sei den Gemeinden das Recht eingeräumt worden, die gemeindlichen Reinigungspflichten auf die Anlieger durch Satzung zu übertragen. Die Vorschrift des § 51 SächsStrG verstoße nicht gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot. Sie regle ausdrücklich nur die ordnungsgemäße Reinigung. Die daneben bestehende verkehrsmäßige Reinigungspflicht bestehe unabhängig und selbständig von der ordnungsgemäßen Reinigung, die den Anliegern übertragen werden könne. Komme bei einem Unfall der Verursacher seiner Reinigungspflicht nicht nach, nehme der Träger der Straßenbaulast oder in Ortslagen die Gemeinde die Reinigung auf dessen Kosten als öffentliche-rechtliche Sonderbefugnis gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SächsStrG wahr. Die Anlieger seien nicht verpflichtet, Spezialfirmen mit der Reinigung zu beauftragen und Reinigungskosten in unbegrenzter Höhe zu übernehmen. Die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger auf der Grundlage des § 51 Abs. 5 SächsStrG schließe die Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte gemäß § 6 Abs. 1 StrRS ein. Nach § 51 Abs. 3 SächsStrG umfasse die Reinigungspflicht auch die Verpflichtung, die Gehwege und Überwege für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Eine Abwälzung der durch das Allgemeininteresse verursachten Kosten, insbesondere an den Bundesstraßen, auf die Anlieger sehe die Straßen-

reinigungssatzung nicht vor. Bei der Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger handle es sich um eine Naturallast. Nach § 1 Abs. 2 StrRS verbleibe bei der Antragsgegnerin die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 1 StrRS übertragen worden sei. Die Regelung in § 4 Abs. 1 StrRS beziehe sich nur auf die Beseitigung von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut, bei der zumutbare Kosten entstünden. Der zu beseitigende Schmutz müsse zur Entsorgung über den Hausmüll geeignet sein. Auch sei die Straßenreinigungssatzung in § 4 Abs. 1 StrRS hinreichend bestimmt. Maßstab für den Umfang der Reinigungspflichten könnten nur die allgemeinen Vorstellungen von Sauberkeit und Ordnung sein. In § 2 Abs. 4 StrRS sei eindeutig festgelegt, welcher Anlieger im Wochenwechsel zur Reinigung gemäß diesen allgemeinen Vorstellungen verpflichtet sei. Es sei nicht ersichtlich, dass die Regelung in § 2 Abs. 4 StrRS gegen Art. 3 GG verstoße. Der unmittelbare Gehweganlieger habe keine besonderen Vorteile, da nach der wechselseitigen Durchführung der Reinigung im Wochenrhythmus der Anlieger am Gehweg und der Anlieger gegenüber gleichmäßig belastet bzw. bevorteilt würden. Die Verpflichtung zur Beräumung des Zugangs zum Hausgrundstück aus § 5 Abs. 3 StrRS beziehe sich auf eine gegenüber der aus § 2 Abs. 4 StrRS folgenden Pflicht eingeschränkte Verpflichtung und auf einen völlig anderen Sachverhalt. Eine Verletzung von Art. 3 GG sei hierin nicht zu sehen. Die Pflicht zur Reinigung in zwei aufeinanderfolgenden Wochen durch den unmittelbaren Anlieger sei zu vernachlässigen und stelle keinen Verstoß gegen Art. 3 GG dar. Sie sei bis zum Jahr 2030 nur in drei Jahren zu erwarten.

- 13 Ergänzend weist die Antragsgegnerin vor dem erkennenden Senat darauf hin, dass "Gehweg" i. S. v. § 3 Abs.1 der Satzung alle für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße seien. Dies gelte auch für Straßenteile, die durch eine Wasserrinne räumlich von der Fahrbahn getrennt seien, unabhängig von ihrem Ausbauzustand. An der angegebenen Zahl solcher Gehwege habe sich nichts geändert. Daher liege ein Gruppeninteresse i. S. v. § 20 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO vor. Eine Haftung könne dadurch ausgeschlossen werden, dass der Reinigungspflicht nachgekommen werde. Eine solche verschuldensabhängige Haftung sei nicht un-verhältnismäßig. Der Pflichtige hafte hingegen nicht für einen von der Antragsgegnerin zu verantwortenden mangelhaften baulichen Zustand.

- 14 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 15 Der Antrag hat nur zu einem geringen Teil Erfolg. Die Straßenreinigungssatzung vom 19. September 2011 ist im Wesentlichen rechtmäßig. § 3 Abs. 2 StrRS ist rechtswidrig, da er nicht hinreichend bestimmt ist.
- 16 Der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts hat in seinem Urteil vom 21. März 2014 (- 5 C 27/12 -, juris) folgende Ausführungen gemacht:

„I. Der Antrag ist zulässig. Insbesondere ist der Antragsteller antragsbefugt gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Er macht geltend, durch die Reinigungspflicht aus § 2 und § 4 StrRS in seinen Rechten verletzt zu sein. Eine solche Rechtsverletzung erscheint ab dem Zeitpunkt möglich, in dem er Miteigentümer des Grundstücks D..... Straße 22 geworden ist. Nach § 2 Abs. 1 StrRS sind die Eigentümer der Grundstücke zur Straßenreinigung verpflichtet. Es reicht aus, dass die Sachentscheidungsvoraussetzungen am Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vorliegen (BVerwG, Urt. v. 27. März 1998 - 4 C 14.96 -, juris Rn. 20; Schmidt-Kötters, in: Posser/Wolff, VwGO, 2. Aufl. 2014, § 42 Rn. 50; Happ, in: Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 42 Rn. 23; Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, Vor § 40 Rn. 11). Die Jahresfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist gewahrt; die Straßenreinigungssatzung wurde am 19. Oktober 2011 bekannt gemacht und der Antrag ist am 13. September 2012 beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht eingegangen.

II. Der Antrag ist nur zu einem geringen Teil begründet.

1. Die Straßenreinigungssatzung ist in formeller Hinsicht rechtmäßig. Der Beschluss der Straßenreinigungssatzung am 19. September 2011 ist nicht nach § 20 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO rechtswidrig. Es haben keine befangenen Gemeinderatsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt.

a) Zwar ist der Gemeinderatsbeschluss vom 19. September 2011 nicht bereits nach § 20 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO (*lex specialis* § 4 Abs. 4) wirksam. Der Antragsteller hat die seiner Auffassung nach bestehende Befangenheit von zwei Gemeinderatsmitgliedern vor Ablauf der Jahresfrist gemäß § 20 Abs. 5 Satz 3, § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b SächsGemO schriftlich gerügt. Insoweit reicht es aus, dass die Rüge innerhalb der Frist in einem Rechtsstreit mit der Gemeinde vorgebracht wird und nach dem Willen des Rügenden nicht nur dem Gericht, sondern auch der Gemeinde als Prozesspartei zugehen soll (Quecke/Schaffarzik, in: Quecke/Schmid, SächsGemO, § 4 Rn. 129). Die vermeintliche Befangenheit wurde mit dem Antragsschriftsatz vom 13.

September 2012 geltend gemacht; der Schriftsatz wurde der Antragsgegnerin unter dem 18. September 2012 zugestellt.

b) Die Gemeinderäte W..... B.... und T.... W....., welche Anlieger einer nur einseitig mit einem Gehweg bebauten Straße sind, hätten nicht nach § 20 Abs. 1 SächsGemO wegen Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung der Straßenreinigungssatzung ausgeschlossen werden müssen.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO darf der ehrenamtlich tätige Bürger - und damit auch der sein Mandat ehrenamtlich ausübende Gemeinderat (§ 35 Abs. 1 Satz 1 GemO) - weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit u. a. ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dabei fordert das Merkmal der Unmittelbarkeit keine direkte Kausalität zwischen der Entscheidung und dem Vorteil oder Nachteil. Vielmehr bringt dieses Tatbestandsmerkmal nur zum Ausdruck, dass Befangenheit anzunehmen ist, wenn ein individuelles Sonderinteresse gegeben ist.

Zweck der Befangenheitsvorschrift ist es, die auf einem Ausgleich öffentlicher und privater Interessen beruhenden Entscheidungen des Gemeinderats von individuellen Sonderinteressen freizuhalten und damit zugleich das Vertrauen der Bürger in eine am Wohl der Allgemeinheit orientierte und unvoreingenommene Kommunalverwaltung zu stärken. Es soll bereits der „böse Schein“ einer Interessenkollision vermieden werden. Andererseits ist aber auch zu beachten, dass die Zusammensetzung des gewählten Gremiums nicht unter Verstoß gegen demokratische Grundprinzipien durch eine zu weit gehende Auslegung der Befangenheitsvorschriften verändert werden darf (vgl. SächsOVG, Urt. v. 4. Juni 2008 - 5 B 65/06 -, juris; VGH BW, Urt. v. 30. April 2004, BauR 2005, 57 zum inhaltsgleichen § 18 Abs. 1 GemO BW).

Die Frage, ob ein die Mitwirkung ausschließendes individuelles Sonderinteresse vorliegt, kann nicht allgemein, sondern nur aufgrund einer wertenden Betrachtungsweise der Verhältnisse des Einzelfalls entschieden werden. Dabei ist davon auszugehen, dass jeder individualisierbare materielle oder immaterielle Vorteil oder Nachteil zu einer Interessenkollision in dem hier maßgeblichen Sinn führen kann. Der Eintritt eines Sondervorteils oder - nachteils aufgrund der Entscheidung muss konkret möglich, d. h. hinreichend wahrscheinlich sein (vgl. VGH BW, Urt. v. 22. September 2004 - 5 S 382/03 -, juris Rn. 32). Erforderlich ist ein auf die Person des Ratsmitglieds bezogener besonderer, über den allgemeinen Nutzen oder die allgemeine Belastung hinausgehender möglicher Vor- oder Nachteil, der eng mit seinen persönlichen Belangen zusammenhängt und zusätzlich nicht von einer völlig untergeordneten, zu vernachlässigenden Bedeutung ist. Die Unmittelbarkeit des Vor- oder Nachteils ist bei einem Ratsmitglied bzw. dessen Angehörigen gegeben, bei dem aufgrund seiner engen persönlichen Beziehung zum Beratungsgegenstand ein individuelles Sonderinteresse besteht, das zu einer Interessenkollision führt und die Besorgnis nahelegt, der Betroffene werde nicht uneigennützig und gemeinwohlorientiert handeln. Wann dies der Fall ist, ergibt eine Bewertung der Beziehung zwischen dem Ratsmitglied bzw. seinem Angehörigen und dem Beratungs- und Entscheidungsgegenstand aufgrund der

Umstände des Einzelfalles (OVG Rh.-Pf., Urt. v. 8. Mai 2013 - 8 C 10635/12 -, juris Rn. 49).

Für die Gemeinderäte B.... und W..... ist durch den Beschluss der neuen Straßenreinigungssatzung ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil eingetreten. Sie sind Anlieger einer Straße, die nur auf einer Seite einen Gehweg aufweist. Befindet sich ihr Grundstück auf der gegenüberliegenden Straßenseite, wird ihnen durch § 2 Abs. 4 StrRS nunmehr erstmalig eine Pflicht zur Reinigung des Gehwegs auferlegt. Grenzt ihr Anwesen direkt an den Gehweg an, werden sie durch die Neuregelung entlastet, da sie nur noch jede zweite Woche zur Reinigung des Gehwegs herangezogen werden.

Die Anwendung der Befangenheitsvorschriften ist aber nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO ausgeschlossen, da die Beschlussfassung des Gemeinderats über die Straßenreinigungssatzung die Ratsmitglieder B.... und W..... lediglich als Angehörige einer Bevölkerungsgruppe berührt hat.

Die genannte Vorschrift sieht vor, dass § 20 Abs. 1 SächsGemO nicht gilt, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Als Bevölkerungsgruppe ist eine größere Anzahl von Gemeindeeinwohnern anzusehen, die ein gemeinsames, d. h. im Wesentlichen identisches, Interesse bzw. Interessenbündel gleich welcher Art miteinander verbindet. Dabei ist eine Gruppe umso eher anzunehmen, je allgemeiner und abstrakter sich die die Personenmehrheit eingrenzenden Merkmale gestalten und je größer die Anzahl der Interessenträger in der Gemeinde ausfällt. Sind die Folgen einer bestimmten Entscheidung dagegen von vornherein ohne weiteres individualisierbar, scheidet die Annahme einer Gruppe aus - wobei die Grenze durchaus fließend verläuft. Eine Entscheidung ist dann individualisierbar, wenn sie sich auf den kommunalen Mandatsträger so „zuspitzt“, dass er als Adressat der Entscheidung anzusehen ist (SächsOVG, Urt. v. 4. Juni 2008 - 5 B 65/06 -, juris; Blazek in: Quecke/Schmidt, SächsGemO, § 20 Rn. 91 bis 94). So kommt der Ausnahmeregelung des § 20 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO die Funktion eines Korrektivs zu. Nicht jeder unmittelbare Vor- oder Nachteil soll zum Ausschluss führen, sondern nur ein individualisierbarer Vor- oder Nachteil (Blazek a. a. O., § 20 Rn. 90). Ist das gemeinsame Interesse aller Gruppenmitglieder betroffen, hebt sich der einzelne - in seinem individuellen Interesse - Betroffene nicht von der Gruppe ab. Auf diese Weise verhindert das Gruppeninteresse, dass die Befangenheit des Einzelnen zum Tragen kommt. Diese Situation ist wiederum zu unterscheiden von Fällen, in denen eine Vielzahl unterschiedlicher Individualinteressen durch ein- und dieselbe anstehende Entscheidung berührt wird und in denen keine privilegierte Bevölkerungsgruppe anzunehmen ist (SächsOVG, Urt. v. 4. Juni 2008 - 5 B 65/06 -, Blazek a. a. O., § 20 Rn. 91 bis 94).

Der Senat hat bereits entschieden, dass Abgabensatzungen, die den mit der Entscheidung befassten Gemeindevertreter betreffen, nicht personenbezogen sind. Sie haben abstrakten Charakter und unterscheiden sich so beispielsweise von einem Bebauungsplan, der einem überschaubaren Kreis von Grundstückseigentümern direkt Rechte und Pflichten zuweist. Eine Abgabensatzung belastet alle diejenigen gleichmäßig, die einen

abgabenrechtlichen Tatbestand der Satzung erfüllen. Der Vor- oder Nachteil beruht allein auf der Zugehörigkeit zu einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe, deren gemeinsame Interessen durch den Beschluss betroffen werden (SächsOVG, Urt. v. 4. Juni 2008 - 5 B 65/06 -, juris; vgl. OVG Schl.-H., Urt. v. 20.3.2002 - 2 K 10/99 -, juris m. w. N.)

Diese Grundsätze sind auf den Fall zu übertragen, dass Einwohner des Gemeindegebietes durch Satzung nicht mit einer allgemeinen Zahlungspflicht, sondern mit einer allgemeinen Handlungspflicht belastet werden. Die in der Straßenreinigungssatzung vom 19. September 2011 vorgesehene Verpflichtung zur Reinigung des Gehwegs knüpft abstrakt an die Stellung als Eigentümer oder Inhaber eines dinglichen Rechtes an einem Grundstück an, auf dessen Seite oder dem gegenüberliegend sich ein Gehweg befindet. Dabei werden alle durch einen ein- oder beidseitigen Gehweg erschlossenen Grundstücke herangezogen. Die Verpflichtung trifft gleichermaßen alle Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten, ohne dass zwischen einzelnen Personengruppen differenziert wird. Es wird nicht länger danach unterschieden, ob der Gehweg unmittelbar neben dem Grundstück verläuft. Bislang waren von der Reinigungspflicht Anlieger ausgenommen, an deren Grundstück kein Gehweg grenzt. Durch die Straßenreinigungssatzung vom 19. September 2011 sind diese in den Kreis der Verpflichteten einbezogen, wenn sich auf der gegenüberliegenden Seite ihres Grundstücks ein Gehweg befindet. Der Neuverteilung der Reinigungspflicht kommt eine allgemeine Regelungswirkung zu, die nicht darauf abzielt, einen individuellen Personenkreis zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Die Verpflichtung zur Reinigung des Gehwegs bestimmt sich allein nach der örtlichen Lage des Grundstücks.

Eine Bevölkerungsgruppe mit gemeinsamen Interessen liegt möglicherweise nur dann vor, wenn eine Vielzahl von Anliegern betroffen ist (so OVG LSA, Beschl. v. 3. Mai 2013 - 4 L 209/12 -, juris Rn. 7 zur inhaltsgleichen Regelung des § 31 Abs. 1 Satz 1 GemO LSA). Dies ist für das Gemeindegebiet der Antragsgegnerin zu bejahen. Wie aus der von der Antragsgegnerin vorgelegten Übersicht hervorgeht, weisen von 55 Straßen insgesamt 23 Straßen einen einseitigen Gehweg auf. Nach Aussage der Bürgermeisterin der Antragstellerin gilt die Neuregelung für ungefähr 200 Anlieger. Dies bedeutet, dass die Regelungswirkung des § 2 Abs. 4 StrRS über Einzelfälle deutlich hinausgeht.

Für eine Betroffenheit einer größeren Zahl von Anliegern spricht zudem der Umstand, dass in der Öffentlichkeit ein Bedürfnis für eine andere Verteilung der Reinigungspflicht gesehen wurde. Durch die Neuregelung sollte auf Kritik und Anregungen der Einwohner reagiert werden. Aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung am 19. September 2011 ergibt sich, dass in der Öffentlichkeit der Wille geäußert wurde, sämtliche Anlieger an der Gehwegreinigung zu beteiligen. Die Satzung wird als Test bezeichnet, "inwieweit die nun für mehr Gerechtigkeit sorgende, wechselseitige Beräumung bei nur einseitig vorhandenen Gehwegen angenommen werde". Dieser Eindruck wird dadurch bestätigt, dass die Bürgermeisterin der Antragsgegnerin ausweislich der Sitzungsniederschrift in der Gemeinderatssitzung am 7. November 2011 hingewiesen hat "auf die

zahlreichen Anrufe mit Danksagungen, da nun eine gerechtere Verfahrensweise in Form der wechselseitigen Räumspflicht zum Ausdruck komme".

Der Annahme einer Bevölkerungsgruppe mit gemeinsamen Interessen steht nicht entgegen, dass im Vergleich zur Vorgängersatzung die direkten Anlieger eines Gehwegs entlastet und die Eigentümer und dinglich Berechtigten der gegenüberliegenden Grundstücke erstmalig verpflichtet werden. Es geht um die inhaltliche Ausgestaltung und Verteilung einer einheitlichen Pflicht.

2. Die Straßenreinigungssatzung vom 19. September 2011 ist in materieller Hinsicht teilweise rechtmäßig und in § 3 Abs. 2 StrRS rechtswidrig.

a) Die Regelung in § 3 Abs. 2 StrRS ist rechtswidrig, weil sie nicht hinreichend bestimmt ist. Das Rechtsstaatsprinzip verlangt, dass Ermächtigungen zur Vornahme belastender Verwaltungsakte nach Inhalt, Gegenstand und Ausmaß hinreichend bestimmt und begrenzt sind, so dass die Eingriffe messbar und für den Betroffenen voraussehbar und berechenbar sind (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12. November 1958, BVerfGE 8, 274, 325). Gleiches gilt für die Auferlegung von Handlungspflichten. Der Bürger muss in der Lage sein, eindeutig und ohne Zweifel zu erkennen, welche konkreten Handlungen von ihm gefordert werden. Dies erschließt sich aus der Formulierung des § 3 Abs. 2 StrRS nicht, weil diese unterschiedlich ausgelegt werden kann. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 StrRS, in dem der Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht für Anlieger an Straßen ohne Gehweg festgelegt ist, sind entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,50 m (§ 51 Abs. 3 SächsStrG). Es wird nicht deutlich, ob diese Regelung nur dann Anwendung findet, wenn die Fläche zwischen Fahrbahn und Grundstück mindestens 1,50 m breit ist und somit als Gehwegersatz betrachtet werden kann. Sollte die Vorschrift auch für Zwischenflächen mit einer Breite von weniger als 1,50 gelten, stellt sich die Frage, ob es dann ausreicht, diese Zwischenflächen zu reinigen und zu beräumen, oder ob auf jeden Fall eine Fläche von 1,50 m - falls notwendig, unter Inanspruchnahme der Fahrbahn - zu reinigen und zu beräumen ist. Dies erschließt sich weder aus dem Wortlaut noch aus Sinn und Zweck der Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 1 StrRS. Keine der drei Auslegungsmöglichkeiten drängt sich auf oder erscheint als besonders sachgerecht und plausibel. Es ist nicht erkennbar, ob nach dem Willen des Satzungsgebers die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht an eine Breite von 1,50 m geknüpft ist oder ob sie sich nur auf vorhandene Zwischenflächen erstrecken soll.

Die gleichen Verständnisprobleme bestehen bei § 3 Abs. 2 Satz 2 StrRS. Danach ist dann, wenn sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u. ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze erstrecken, der Straßenanlieger für die gemäß Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtung zur Reinigung verpflichtet. Bei dieser "gemäß Satz 1 entsprechend" breiten Fläche kann es sich um eine mindestens 1,50 m breite Fläche zwischen Einrichtung und Fahrbahn, um jede vorhandene (auch eine schmalere) Zwischenfläche oder um ein aus Zwischenfläche und Fahrbahnfläche bestehendes Teilstück von 1,50 m Breite handeln.

b) Im Übrigen ist die Straßenreinigungssatzung vom 19. September 2011 materiell rechtmäßig.

aa) Rechtsgrundlage für die Straßenreinigungssatzung ist § 51 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG. Danach sind die Gemeinden berechtigt, durch Satzung die Verpflichtung zur Reinigung im Sinne der Absätze 1 bis 3 ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten heranzuziehen. Diese Vorschrift ist entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht unverhältnismäßig und deshalb nicht nichtig. Die Ermächtigung in § 51 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG kann verfassungskonform dahin ausgelegt werden, dass bei einer Übertragung der Straßenreinigungspflicht dem Allgemeininteresse Rechnung zu tragen ist. Der Gleichheitssatz aus Art. 3 GG verbietet es, die Anlieger ohne Einschränkung oder Ausgleich der vollen Straßenreinigungspflicht zu unterwerfen, wenn und soweit die Straßenreinigung dem Allgemeininteresse an sauberen Straßen dient; anderes gilt jedoch für Anliegerstraßen, deren Reinigung ausschließlich oder ganz überwiegend im besonderen Interesse der Anlieger erfolgt (vgl. BVerwG, Urt. v. 7. April 1989 - 8 C 90/87 -, juris Rn. 16) und für die hier geregelte Reinigung von Gehwegen oder gleichgestellten Flächen.

Nach § 51 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG darf auch die Verpflichtung aus § 51 Abs. 3 SächsStrG, die Gehwege und Überwege für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, auf die Anlieger übertragen werden. Dies umfasst auch die Befugnis, die Anlieger zum Bestreuen von Zugängen zur Fahrbahn zu verpflichten. Auch die in § 6 Abs. 4 Satz 1 StrRS festgelegte Verpflichtung, Streugut und Räumgeräte vorrätig zu halten, ist von der Ermächtigung gedeckt, weil sie der Erfüllung der Räum- und Streupflicht dient. Die Regelung des § 6 Abs. 4 Satz 1 StrRS ist im Zusammenhang mit § 6 Abs. 4 Satz 2 und 3 StrRS zu sehen. Sie beinhaltet, dass die Mittel zum Beräumen und Streuen selbst angeschafft werden müssen und nicht auf Material zugegriffen werden darf, das nur den Kraftfahrern auf öffentlichen Straßen zur Selbsthilfe zur Verfügung stehen soll. Bei § 6 Abs. 4 Satz 1 StrRS handelt es sich nicht um eine persönliche Verpflichtung. Die Anlieger können sich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRS zur Erfüllung auch Dritter bedienen, z. B. einen Hausmeisterdienst beauftragen, der Streugut und Geräte besorgt, bei sich aufbewahrt und den Winterdienst dann für die Anlieger vornimmt.

bb) Die Antragsgegnerin hat das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung hinreichend berücksichtigt. Dem Ortsgesetzgeber steht bei der Ausfüllung des Gleichheitssatzes für die Bewertung des Allgemeininteresses eine weitgehende Einschätzungsfreiheit zu. Bei dieser Wertungsentscheidung hat er sich an den örtlichen Verhältnissen, insbesondere an dem Verhältnis zwischen den Reinigungsflächen der Anliegerstraßen und der Straßen, die nicht nur dem Anliegerverkehr dienen, zu orientieren (HessVGH, Urt. v. 17. Dezember 2013 - 5 A 1343/11 -, juris Rn. 54).

Die Antragsgegnerin hat dem Allgemeininteresse dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass den Straßenanliegern die Reinigung der Fahrbahnfläche nicht auferlegt wurde, sondern allein die Reinigung und

Beräumung der Gehwege. Durch die Straßenreinigungssatzung vom 19. September 2011 wurden die Eigentümer und dinglich Berechtigten der Anliegergrundstücke allein dazu verpflichtet, die Gehwege, die räumlich von der Fahrbahn getrennten selbständigen Fußwege und sonstige Fußwege zu reinigen und von Schnee und Eis zu beräumen; ferner sollte ihnen im Rahmen des unwirksamen § 3 Abs. 2 StrRS eine entsprechende Pflicht für als Ersatz für Gehwege fungierende Flächen zukommen. Für die Fahrbahnflächen und für sonstige Verkehrsflächen im Übrigen wurde die Reinigungspflicht hingegen nicht übertragen. Dies folgt bereits aus der Überschrift der Satzung "über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Gemeinde Gornau" sowie aus der Festlegung des Gegenstandes der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht in § 3 StrRS. In § 4 Abs. 1 Satz 1 StrRS wird mit der Formulierung "Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile = Gehwege)" auf die Gehwege abgestellt. Auch in § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 7 StrRS werden die Gehwege ausdrücklich genannt. Diese Regelungen wurden so auch in die Praxis umgesetzt. Die Bürgermeisterin der Antragsgegnerin hat in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, dass die Straßenmeisterei die Reinigung der Straßenfläche des durch den Ort führenden Abschnitts der B 180 komplett übernommen hat, solange noch kein Gehweg auf dieser Straße vorhanden war. Es erscheint sachgerecht, den Eigentümern und dinglich Berechtigten eine auf die Gehwege beschränkte Reinigungs- und Räumpflicht aufzuerlegen, weil die Gehwege auch bei Straßen mit innerörtlichem und überörtlichem Durchgangsverkehr vorrangig dem Anliegerinteresse dienen.

cc) Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 StrRS ist hinreichend bestimmt. Es bedurfte nicht der Festlegung einer Reihenfolge der Reinigungspflicht für die Fallkonstellation, dass mehrere Hinterliegergrundstücke zu einem Kopfgrundstück gehören. Die Bürgermeisterin der Antragsgegnerin hat in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass im Gemeindegebiet solche Konstellationen nicht auftreten; Vorder- und Hinterliegergrundstücke seien gleich breit.

dd) Die Regelung des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 StrRS ist hinreichend bestimmt. In § 2 Abs. 4 Satz 1 StrRS ist eindeutig festgelegt, welche Anlieger in geraden und in ungeraden Kalenderwochen reinigungspflichtig und winterdienstpflichtig sind. Für die Anlieger der gegenüberliegenden Grundstücke ist erkennbar, welchen Teil des Gehwegs sie reinigen und beräumen müssen. Dies ist spiegelbildlich der ihrem Grundstück gegenüber liegende Abschnitt des Gehwegs. Der Umfang der Reinigungspflicht ist in § 4 Abs. 1 Satz 2 StrRS bestimmt. Entgegen der Ansicht des Antragstellers bedarf es keiner konkreteren Regelung, ab welchem Umfang der Verunreinigung eine Pflicht zur Beseitigung von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut besteht. Dies ergibt sich aus dem in § 4 Abs. 1 Satz 1 StrRS normierten Ziel der Reinigung, eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, zu vermeiden oder zu beseitigen. Sobald die Verschmutzung einen sichtbaren Grad erreicht, der zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen kann, besteht eine Reinigungspflicht. Wegen der Vielzahl der Fallgestaltungen, insbesondere

der Art und des Maßes der Verschmutzung sowie der Witterungsverhältnisse, kann eine genauere Regelung vom Satzungsgeber nicht gefordert werden.

ee) Die Regelung in § 2 Abs. 4 StrRS ist mit dem Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Es ist zulässig, die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht allen Anliegern aufzuerlegen. Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass eine Gemeinde nach dem Gebot der gleichmäßigen Belastung der Eigentümer aller erschlossenen Grundstücke sogar verpflichtet ist, nicht nur die Anlieger, sondern auch die sog. Gegenüberlieger zur Reinigung einseitiger Gehwege heranzuziehen, weil diese nicht nur die unmittelbar an sie angrenzenden Grundstücke, sondern auch die ihnen gegenüberliegenden Flurstücke für den Fußgängerverkehr erschließen (HessVGH, Urt. v. 10. November 1987 - 2 UE 329/87-, juris Rn. 23). Nach anderer Ansicht - der der Senat folgt - ist eine Heranziehung der Gegenüberlieger nicht zwingend geboten, weil der Angrenzer dem Gehweg räumlich näher ist und er wegen der Möglichkeit des unmittelbaren Zugangs zum Grundstück größere Vorteile durch ihn hat. Es ist einer Gemeinde jedoch auch nicht verwehrt, alle Straßenanlieger mit der Sicherungspflicht zu belasten, denn schon das Erschlossensein durch die Straße stellt einen hinreichenden Anknüpfungspunkt für die Begründung von Straßenreinigungspflichten dar. In welcher Weise die Gemeinde vorgehen will, liegt - im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen - in ihrem normativen Ermessen (BVerwG, Beschl. v. 25. Juli 1989 - 4 NB 21/89 -, juris Rn. 6). Die Antragsgegnerin hat ihr Ermessen ausgeübt. Wie die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 19. September 2011 zeigt, hat sich der Rat der Antragsgegnerin bewusst und umfassend mit der Frage auseinandergesetzt, ob auch die Eigentümer und dinglich Berechtigten der einem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke an Reinigung und Winterdienst beteiligt werden sollen.

ff) Die Reinigungspflicht aus § 4 Abs. 1 StrRS ist für die Anlieger nicht unzumutbar.

Die Abwälzung der Reinigungs-, Räum- und Streupflichten auf die Anlieger steht unter dem strikten Vorbehalt der Zumutbarkeit in persönlicher und sachlicher Hinsicht. Zumutbarkeitsgesichtspunkte können zu einer Einschränkung der Reinigungsfläche führen (BayVGH, Urt. v. 4. April 2007 - 8 B 05.3195 -, juris Rn. 67). Die Übertragung der Straßenreinigungspflichten auf die Anlieger ist rechtswidrig, wenn die Erfüllung der Pflichten wegen der Verkehrsverhältnisse oder aus anderen Gründen mit überobligatorischen, unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden und deshalb den Anliegern nicht zuzumuten ist. Dies kann der Fall sein, wenn es zur Reinigung eines besonderen, auch technischen Aufwandes bedarf oder wenn der Umfang der Reinigungspflicht maßgeblich durch Umstände geprägt ist, die mit der normalen Erschließungsfunktion der Straße und dem aufgenommenen Verkehr nichts zu tun haben. Die Belastungsgrenze ist jedenfalls dort überschritten, wo die gewöhnlichen Vorteile, die die Straße dem Anlieger aufgrund ihrer Erschließungsfunktion bietet, durch andere belastende Elemente überlagert werden (NdsOVG, Urt. v. 14. Februar 2007 - 12 KN 399/05 -, juris Rn. 26). Hierfür bestehen keine Anhaltspunkte, zumal sich die Reinigungspflicht nur auf die Gehwege erstreckt und die Anlieger nicht denjenigen Gefahren

ausgesetzt sind, die mit der Reinigung der Fahrbahn verbunden wären. Eine Reinigung des Gehwegs unter Beseitigung von Fremdkörpern und Laub stellt für die Anlieger keine besondere Belastung dar. Zudem enthält § 4 Abs. 1 SächsStrG nur eine Verpflichtung zur normalen und regelmäßigen Reinigung, nicht hingegen eine Pflicht zur Beseitigung besonderer Verunreinigungen. Wird eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, ist der Verursacher nach § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Hierzu zählt die vom Antragsteller geschilderte Situation eines Unfalls mit Auslaufen von Öl oder Chemikalien.

Die Reinigungspflicht aus § 4 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 StrRS ist nicht deshalb unzumutbar, weil die Straßenreinigungssatzung keine Ermächtigung zum Erlass und zur zwangsweisen Durchsetzung von Anordnungen im Einzelfall bei Vernachlässigung der Reinigungspflicht enthält, was bei alternierenden Reinigungspflichten zur Folge haben kann, dass sich bei unzureichender Reinigung des Vorgängers der Aufwand etwas erhöht. Die Antragsgegnerin hat weitreichendes Ermessen hinsichtlich der Ausgestaltung der Reinigungs- und Schneeräumpflicht bei Straßen mit einseitigem Gehweg (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25. Juli 1989 - 4 NB 21/89 -, juris Rn. 6). Auch ein etwas erhöhter Reinigungsaufwand bei unzureichender Reinigung des Vorgängers ist nicht unzumutbar.

Eine Unzumutbarkeit im Einzelfall kann vermieden werden, weil nach § 8 StrRS Befreiungen von der Verpflichtung zur Straßenreinigung beantragt und erteilt werden können.

gg) Die Regelung in § 2 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 2 StrRS verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Zwar kann sich aus der Vorschrift ergeben, dass in den Wochen, in denen die Anlieger der gegenüberliegenden Grundstücke zur Beseitigung des Schnees verpflichtet sind, entweder von ihnen weniger Schnee zu räumen ist, weil die Direktanlieger bereits nach § 5 Abs. 3 Satz 2 StrRS den über den Gehweg führenden Zugang zur Fahrbahn geschaffen haben, oder aber die Direktanlieger keinen Zugang mehr herstellen müssen, weil der Gehweg bereits vom Schnee befreit ist. Die Regelung kann also für Direktanlieger und für Gegenüberlieger mit Vorteilen verbunden sein. Art. 3 Abs. 1 GG verlangt es nicht, dass die Antragsgegnerin die zweckmäßigste, beste oder gerechteste Regelung trifft. Es reicht eine sachgerechte Regelung (SächsOVG, Urt. v. 28. Oktober 2010, SächsVBl. 2012, 58, 66 f.; st. Rspr.). Dabei kann auch typisiert werden (vgl. SächsOVG, Urt. v. 28. Oktober 2010 a. a. O.). Die Antragsgegnerin kann im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens einen Reinigungsmodus festlegen, der einen Teil der Anlieger faktisch - in geringem Umfang - begünstigen kann.

hh) Ebenso ist es vom Ermessen der Antragsgegnerin gedeckt, dass die Reinigungspflicht gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 StrRS in jedem Jahr bei den Anliegern beginnt, deren Grundstück direkt an den Gehweg grenzt. Es wäre auch zulässig, diesen allein die Pflicht zur Reinigung des Gehwegs aufzuerlegen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25. Juli 1989 - 4 NB 21/89 -, juris Rn. 6).

ii) Die Straßenreinigungssatzung vom 19. September 2011 ist auch nicht insoweit rechtswidrig, als in § 1 Abs. 1 StrRS die Reinigungspflicht auf die Eigentümer und Besitzer unbebauter Grundstücke übertragen wird, ohne dass hiervon landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ausgenommen werden. Ein Ausschluss der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegenden, unbebauten und landwirtschaftlich genutzten Grundstücke ist nicht geboten, weil auch diese über eine ausreichende sachliche Beziehung zu den Gehwegen verfügen, die es rechtfertigt, den Eigentümern oder dinglich Berechtigten der Grundstücke die Reinigung der Gehwege zu übertragen.

§ 51 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG sieht vor, dass die Gemeinden berechtigt sind, ihre Verpflichtung zur Reinigung im Sinne der Absätze 1 bis 3 ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten heranzuziehen. Voraussetzung für die Auferlegung der Reinigungspflicht oder die Heranziehung zu Gebühren für die gemeindliche Reinigung ist somit eine Erschließung des Grundstücks durch die Straße.

Erschlossen sind Grundstücke, wenn die Eigentümer die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit haben, von der Straße eine Zufahrt oder einen Zugang zu ihren Grundstücken zu nehmen (vgl. für § 131 Abs. 1 BBauG: BVerwG, Urt. v. 7. Oktober 1977, NJW 1978, 438 f.). Die Möglichkeit der Schaffung eines Zugangs oder einer Zufahrt bringt eine sachliche Beziehung des Grundstücks und der Straße mit sich, die es rechtfertigt, den Grundstückseigentümer zur Straßenreinigung heranzuziehen oder ihm Straßenreinigungsgebühren aufzuerlegen (BVerwG, Urt. v. 10. Mai 1974 - VII C 46.72 -, juris Rn. 16 zum nordrhein-westfälischen Landesrecht, das auf ein Angrenzen an die Straße abstellt; BayVGh, Urt. v. 14. März 1984, NVwZ 1985, 775, 776). Mit der Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit erhält der Eigentümer grundsätzlich die Möglichkeit der wirtschaftlichen oder verkehrlichen Nutzung des Grundstücks. Die durch die Straße in der Regel gegebene Möglichkeit einer wirtschaftlichen oder verkehrlichen Nutzung des Grundstücks ist unabhängig davon, ob es bereits nach dem Baugesetzbuch erschlossen ist oder bereits einen Zugang zur Straße hat (BayVGh, Urt. v. 13. Juli 1988, BayVBl 1989, 563; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 7. März 2006 NVwZ-RR 2006, 722; SächsOVG, Urt. v. 28. März 2007 - 5 B 45/05 -, juris Rn. 45; Sauthoff, Öffentliche Straßen, 2. Aufl., 2010, § 30 Rn. 29). Insoweit ist der straßenrechtliche Erschließungsbegriff weiter als der baurechtliche.

Eine Straße bietet auch landwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine Zufahrts- oder Zugangsmöglichkeit. Allerdings hängt die wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks nicht von dieser Zugangsmöglichkeit ab. Wie der Senat in seinem Urteil vom 28. März 2007 - 5 B 45/05 - (juris Rn. 45) ausgeführt hat, werden landwirtschaftlich genutzte Grundstücke üblicherweise über ein Geflecht von Wirtschaftswegen bewirtschaftet, die nur für landwirtschaftliche Fahrzeuge zugelassen sind. Es sei nicht ersichtlich, welcher Sondervorteil einer rein landwirtschaftlich genutzten Fläche durch eine Reinigung der vor dieser verlaufenden Straße erwachsen solle. Die Bewirtschaftungsmöglichkeit der als Acker oder Wiese genutzten Fläche verbessere sich durch die Reinigung der

Straße nicht (so auch OVG NRW, Urt. v. 26. Februar 2003, NVwZ-RR 2004, 68, 69 f., sowie Brüning, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Bd. I, Stand: Januar 2014, § 6 Rn. 436, die zudem darauf abstellen, dass es sich bei der landwirtschaftlichen Nutzung nicht um eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle Nutzung handle).

Gleichwohl ist es sachgerecht, auch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke als von einer Straße erschlossen anzusehen. Das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG verlangt zwar eine vernünftige objektive Beziehung des Grundstücks zur Straße, die eine besondere Verpflichtung der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sachlich rechtfertigt (BVerwG, Urt. v. 10. Mai 1974 - VII C 46.72 -, juris Rn. 16). Eine ausreichende sachliche Beziehung des Grundstücks zur Straße liegt aber auch dann vor, wenn die konkrete - nicht nur hypothetische - Möglichkeit einer nicht völlig unerheblichen Straßenverschmutzung durch das Anliegergrundstück zu bejahen ist (zur Straßenreinigungsgebührenpflicht BVerwG, Urt. v. 10. Mai 1974 - VII C 46.72 -, juris Rn. 16). Durch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden Verschmutzungen der Straße, z. B. durch Verwehen von Erde oder von Staub, Gras oder Stroh bei der Ernte, in besonderem Maß hervorgerufen. Dies gilt auch für die Gehwege, die hier allein in Rede stehen. Hinzukommen können Verschmutzungen auf der Straße durch die Reifen landwirtschaftlicher Fahrzeuge. Daran ändert sich nichts dadurch, dass eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung vom Verursacher zu beseitigen ist (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG). Von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken gehen auch Verschmutzungen aus, die nicht über das übliche Maß hinausgehen. Deshalb kann nach § 51 Abs. 5 SächsStrG den Eigentümern oder Besitzern landwirtschaftlicher Grundstücke die Reinigung der Straßen auferlegt werden.

Aus diesen Gründen hält der Senat an seiner zur Straßenreinigungsgebührenpflicht ergangenen Rechtsprechung, dass ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück nicht durch die zu reinigende Straße erschlossen werde (SächsOVG, Urt. v. 28. März 2007 - 5 B 45/05 -, juris Rn. 43), nicht länger fest.

3. Die Rechtswidrigkeit von § 3 Abs. 2 StrS führt nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt.

Die Entscheidung, ob ein Rechtsmangel zur Gesamtnichtigkeit der Satzung oder nur zur Teilnichtigkeit einzelner Vorschriften führt, hängt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Senats davon ab, ob - erstens - die Beschränkung der Nichtigkeit eine mit höherrangigem Recht vereinbare sinnvolle (Rest-)Regelung des Lebenssachverhalts belässt und ob - zweitens - hinreichend sicher ein entsprechender hypothetischer Wille des Normgebers angenommen werden kann (vgl. u. a. BVerwG, Beschl. v. 28. August 2008, NVwZ 2009, 255; Beschl. v. 20. August 1991, NVwZ 1992, 567; SächsOVG, Urt. v. 18.6.2009 - 5 A 67/08 -, juris Rn. 132).

Hier verbleibt nach der Unwirksamkeitserklärung von § 3 Abs. 2 StrRS eine sinnvolle Restregelung. Es sind nur die Gehwege und nicht auch die entsprechenden Flächen, die § 3 Abs. 2 StrS anspricht, vom Eigentümer oder

dinglich Berechtigten zu reinigen. Die Reinigung der übrigen Flächen - einschließlich der in § 3 Abs. 2 StrRS genannten - obliegt nach § 51 Abs. 1 bis 3 SächsStrG der Gemeinde. Es ist auch davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin die Straßenreinigungssatzung im Übrigen unverändert erlassen hätte, wenn ihr die Unwirksamkeit von § 3 Abs. 2 StrRS bekannt gewesen wäre. Es handelt sich um keine für die Gesamtregelung der Reinigung der Gehwege wesentliche, sondern eine sie nur partiell ergänzende Norm.“

- 17 Der erkennende Senat macht sich diese Ausführungen vollinhaltlich zu eigen und verweist zur Begründung seiner Entscheidung hierauf. Das ergänzende Vorbringen der Beteiligten führt das Gericht nicht zu einer von der in Bezug genommenen Entscheidung des 5. Senats des Sächsischen Obergerichts abweichenden Rechtsauffassung.
- 18 Dies ergibt sich aus den folgenden Überlegungen:
- 19 1. Der Hinweis des Antragstellers auf mehrere Straßen, die nur mit einem „Schrammbord“ und nicht - wie von der Antragsgegnerin vorgetragen - mit einem einseitigen Gehweg ausgestattet seien (E...straße, W....straße), nötigt nicht zu dem Schluss, dass eine Bevölkerungsgruppe mit gemeinsamen Interessen i. S. v. § 20 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO verneint werden müsste.
- 20 Unabhängig davon, ob es sich bei den in den betreffenden Straßen und vielleicht auch in weiteren, von der Antragsgegnerin in der von ihr übersandten Übersicht angeführten Straßen errichteten Straßenteilen, die durch eine Wasserrinne von übrigen Straßenkörper getrennt sind, um Gehwege i. S. der Legaldefinition in § 3 Abs. 1 StRS handelt oder nicht, ist bei den dann noch betroffenen Gemeindegewohnern weiterhin von einer Bevölkerungsgruppe auszugehen, die ein gemeinsames, d. h. im Wesentlichen identisches Interesse bzw. Interessenbündel miteinander verbindet. Denn auch wenn nach Ansicht des Antragstellers dann einzelne Anwohner aus der von der Gehwegreinigungspflicht verbundenen Interessengruppe herausfielen, ändert sich nichts daran, dass die verbleibenden Anwohner nicht in ihrem individuellem Interesse, sondern weiterhin als die Gruppe der von der Reinigungspflicht betroffenen Grundstückseigentümer oder Inhaber dinglicher Rechte betroffen sind. Dass sich diese Gruppe mit der Folge, dass § 20 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO möglicherweise keine Anwendung mehr fände, auf ganz wenige Anwohner und damit auf eine verschwindend geringe Zahl von Betroffenen vermindern könnte, weil - über die Eck-

und die W....straße hinaus - weitere Straßen nur mit „Schrammbords“ ausgestattet sein könnten, erscheint angesichts des Charakters der übrigen Straßen mit einseitigem Gehweg, wie sie in der von der Antragsgegnerin übersandten Übersicht angegeben und als Bestandteil der Gerichtsakte herangezogenen Straßenplan der Gemeinde Gornau erkennbar sind, ausgeschlossen. Eine ergänzende Erhebung durch das Gericht ist damit nicht angezeigt.

- 21 Im Übrigen dürfte es sich bei den als „Schrammbords“ beschriebenen Straßenbestandteilen um Gehwege i. S. von § 3 Abs. 1 StRS handeln. Gehwege sind hiernach die ausdrücklich für Fußgänger bestimmten Straßenteile oder die räumlich von der Fahrbahn getrennten, selbständigen Fußwege. Eine räumliche Trennung ist aber nicht nur mit der üblichen Erhöhung des Bordsteins, sondern auch durch andere, deutlich sichtbare bauliche Abgrenzungsmaßnahmen möglich. Der Bürgermeister der Antragsgegnerin hat hierzu in der mündlichen Verhandlung vom 15. September 2016 angegeben, dass in den betreffenden Straßen eine Entwässerung baulich auch seitlich des Straßenkörpers möglich gewesen wäre. Da die Straßenbreite einen gesonderten Gehweg aber nicht gestattet hätte, habe man sich für eine Gehwegausgestaltung entschieden, die bei Begegnungsverkehr ein Ausweichen ermögliche und den Fußgängern dennoch einen abgetrennten Gehwegbereich zuweise. Dies dürfte für die von § 3 Abs. 1 StRS erforderliche räumliche Trennung ausreichen. Dass der Gehweg, wie vom Antragsteller vorgetragen, auch zum Abstellen von Pkw genutzt wird, ändert an dieser Eigenschaft genauso wenig wie dies bei verbotswidrigem Abstellen von Pkw auf einem durch einen Bordstein erhöhten Gehweg der Fall wäre.
- 22 Ob die vorbeschriebenen Straßenbestandteile Gehwege i. S. der Satzung sind, ist schließlich kein Fall mangelnder Bestimmtheit der einschlägigen Satzungsbestimmungen. Denn § 3 Abs. 1 StRS hat hierzu eine ausreichend konkrete Legaldefinition festgelegt. Die bei der Unterordnung einzelner Straßen unter diese Definition möglicherweise entstehenden Fragen folgen daher nicht aus der unzureichenden Bestimmtheit der Definition, sondern betreffen Einzelfälle, über deren Einordnung - wie oftmals bei Legaldefinitionen - Streit bestehen kann.

- 23 2. Der Umfang der Reinigungspflichten ist in § 4 der Satzung hinreichend bestimmt. Insbesondere musste die in § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung festgelegte Pflicht, Verunreinigungen und Unkraut zu beseitigen, nicht weiter konkretisiert werden.
- 24 Wie bereits der 5. Senat in den in Bezug genommenen Ausführungen festgestellt hat, ergibt sich aus dem auch in § 4 Abs. 1 Satz 1 StRS festgelegten Regelungszweck, nämlich eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhindern oder zu beseitigen, aus Sicht eines durchschnittlichen Betrachters nach der herrschenden Verkehrsanschauung, wann die Verunreinigung oder der Unkrautbewuchs über die Schwelle einer allein ästhetischen Störung hin zu einer Gefahr insbesondere für die öffentliche Sicherheit hinausgeht, etwa weil Unkraut, Laub oder andere Verschmutzungen die Gefahr des Stolperns oder Ausrutschens hervorrufen können (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 2. Februar 2016 - 9 A 15/13 -, juris Rn. 71 sowie 86 m. w. N.). Dabei kommt es auch nicht auf die tatsächliche Nutzung durch besonders gefährdete Personen an, sondern auf eine den durchschnittlichen Sicherheitsanforderungen entsprechende Reinhaltung der Gehwege. Eine darüber hinausgehende Konkretisierung, etwa in Form von Fallgruppen oder Regelbeispielen, wäre angesichts der Vielfalt möglicher Fallgestaltungen unpraktikabel und würde im Gegenteil Ausgangspunkt für eine Vielzahl weiterer Auslegungsfragen sein, die die Reinigungspflicht insgesamt in Frage stellen würde (zur Bestimmtheit OVG Lüneburg, Urt. v. 27. März 2014 - 7 KN 85/11 -, juris Rn. 62, insb. Rn. 67 m. w. N.).
- 25 3. Auch führt die Benutzung des dem Klägergrundstück gegenüberliegende Gehwegs durch Besucher des nahegelegenen Ärztehauses und des Cafés nicht zu einem Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG, weil insoweit dem Allgemeininteresse nicht hinreichende Rechnung getragen worden wäre.
- 26 Der 5. Senat des Sächsischen Obergerichts hat in den oben in Bezug genommenen Ausführungen im Einzelnen erläutert, dass das Allgemeininteresse deshalb genügend berücksichtigt wurde, weil allein die Reinigung der Gehwege auf die Anwohner übertragen wurde. Zwar hat sich der Satzungsgeber hiernach an den örtlichen Verhältnissen zu orientieren. Wegen der ihm dabei zustehenden weitgehenden Einschätzungsfreiheit ist es aus Praktikabilitätsabwägungen allerdings nicht erforderlich, dass dem eine tatsächliche Lageanalyse voranzugehen hat oder eine

zusätzliche Differenzierung danach vorzunehmen ist, ob der Gehweg oder Abschnitte davon auch der Erschließung der reinigungspflichtigen Grundstücke oder einer vornehmlichen Nutzung durch die Allgemeinheit dienen. Dies muss jedenfalls dann gelten, wenn - wie hier der Fall - die Nutzung etwa des Cafés und des Ärztehauses auch den Straßenanliegern offensteht und das Pflegeheim nach den insoweit unbestrittenen Ausführungen der Antragsgegnerin vorrangig von solchen Personen aufgesucht wird, die mit dem Auto in unmittelbarer Nähe des Pflegeheims parken.

27 4. Schließlich ist die Übertragung der Reinigungspflicht nicht deshalb unverhältnismäßig, weil ihre Verletzung möglicherweise eine hohe oder sogar unbegrenzte Haftung für dadurch verursachte Schäden nach sich ziehen könnte.

28 Die Antragsgegnerin hat nämlich zutreffend darauf hingewiesen, dass es für eine Haftung eines vorwerfbaren Verstoßes bedarf. Die Reinigungspflicht korrespondiert gemäß § 51 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG mit dem Vorteil einer (besseren) Erschließung der Grundstücke der reinigungspflichtigen Anlieger durch die Straße. Ihre Verhältnismäßigkeit hat sich da-ran zu orientieren, ob die Erfüllung der Pflichten wegen der Verkehrsverhältnisse oder aus anderen Gründen mit überobligatorischen, unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist (s. o.). Der Pflichtige hat es selbst in der Hand, eine Haftung für Verstöße zu vermeiden (so auch VerfGH Berlin, Beschl. v. 14. November 2012 - 8/11 -, juris Rn. 61). Ob er sich gegen das Risiko der Haftung vollumfänglich absichern kann oder - wie vom Antragsteller vermutet - nicht, ist unerheblich, weil schon die Tat-sache einer verschuldensabhängigen Haftung an sich die Frage der Zumutbarkeit nicht beeinflussen kann.

29 5. Nachdem § 3 Abs. 2 StRS für unwirksam erklärt worden ist, geht der Verweis hierauf in § 5 Abs. 2 Satz 1 StRS - genauso wie im Übrigen der Verweis auf den nicht existierenden Absatz 5 - ins Leere. Einer gerichtlichen Feststellung seiner Unwirksamkeit bedarf es insoweit nicht.

30 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO.

31 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

v. Welck

Kober

Groschupp

gez.:

Heinlein

Schmidt-Rottmann

**Beschluss
vom 15. September 2016**

Der Streitwert wird für das Normenkontrollverfahren auf

5.000,- €

festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 43.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Kober

Groschupp

gez.:

Heinlein

Schmidt-Rottmann

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 27.09.2016

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Stock

Justizbeschäftigte